



Verlängerung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 (66/2020) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Plön vom 08.12.2020

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest bei einer tot aufgefundenen Wildgans (Nonnengans) in Wisch (Fundstelle) und fortlaufend weiterer Nachweise von Geflügelpest, u.a. in den Nachbarkreisen, in Schleswig-Holstein und in Norddeutschland aufgrund § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Plön dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
 - 1.3. Alternativ zu Punkt 1.2 dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Kreises Plön verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.12.2020 bis einschließlich 28.02.2021. Eine weitere Verlängerung ist möglich. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 (66/2020) läuft mit dem 09.12.2020 ab.



Der Kreis Plön, Veterinärabteilung, kann gem. § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an vetabt@kreis-ploen.de zu stellen.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten:

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.



Begründung zu Anordnung Nr. 1:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Am 09.11.2020 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Kreis Plön das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Am 12.11.2020 wurde bei zwei weiteren im Kreis Plön verendeten Wildvögeln das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Aktuell wurden bei einer Eule im Kreis Plön bereits Aviäre Influenzaviren des Subtyps H5 nachgewiesen. Damit ist die Eule bereits verdächtig auf Geflügelpest getestet. Weitere Untersuchungen zur Bestätigung laufen bereits am Friedrich-Loeffler-Institut.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat seit dem 30.10.2020 fortlaufend Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt. Etwa die Hälfte der Nachweise erfolgte bei Nonnengänsen. Als weitere Vogelarten waren überwiegend Graugänse und Bussarde, ein Schwan sowie erstmals im Rahmen des aktuellen Geschehens ein Kranich betroffen. Nunmehr erfolgten in allen Kreisen und einer kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein Nachweise von Geflügelpest bei Wildvögeln. Die Gesamtzahl der Nachweise liegt aufgrund der letzten Befunde bei rund 280 (Stand 04.12.2020). Damit liegen beim aktuellen Ausbruch im Vergleich zum Geflügelpestgeschehen 2016/17 bereits mehr als doppelt so viele Nachweise bei Wildvögeln vor. Die Zahl der entlang der Westküste vom schleswig-holsteinischen Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz erfassten verendeten Wildvögel hat sich zudem weiter auf knapp 11.000 erhöht. Mit der Ausbreitung der Geflügelpest ins Binnenland sind auch verstärkt Vogelarten betroffen, die nicht an spezielle Lebensräume gebunden sind.

Seit die Geflügelpest zu einem ersten Ausbruch in einer Geflügelhaltung in Nordfriesland geführt hat (03.11.2020), wurden weitere acht Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein (5x), Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gemeldet.

Entsprechend der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 18.11.2020 wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen weiterhin als hoch eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel soll-



ten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Niedrige Temperaturen im Herbst und Winter stabilisieren die Infektiosität von Inflenzaviren in der Umwelt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Viren in Deutschland bei Wildvögeln weiterverbreiten, eventuell ohne auffällig erhöhte Mortalität. Diese lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt derzeit die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Es ist absehbar, dass sich das Virus von hier weiter ins Binnenland ausbreiten wird und es in den nächsten Tagen und Wochen zu weiteren Fällen in anderen Bundesländern kommen wird.

Durch die im Rahmen des aktuellen Geschehens ergriffenen Maßnahmen konnte trotz des hohen Infektionsdrucks im Land die Zahl der Ausbrüche bisher auf relativ wenige Geflügelhaltungen begrenzt werden.

Seit Beginn des Geschehens Ende Oktober sind in bereits zehn Bundesländern Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln erfolgt. Europaweit sind derzeit dreizehn europäische Staaten von Fällen der Geflügelpest bei Haus- oder Wildvögeln betroffen. Auch in den Nachbarkreisen des Kreises Plön hat es seit Anfang Oktober in jeder Woche Nachweise von Geflügelpest gegeben. Schleswig-Holstein ist somit als Drehscheibe des Vogelzuges besonders stark betroffen. Gemäß den Experten des FLI ist in den kommenden Wochen aufgrund winterlicher Kältefluchten eine Erhöhung der Dichte der Wildvogelpopulationen in den Rastgebieten zu erwarten, was die Bedingungen für die Virusübertragung und Ausbreitung begünstigt. Daher ist auch eine weitergehende Betroffenheit des Binnenlandes zu erwarten.

Seit dem erstmaligen Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 bei einem Wildvogel im Kreis Plön ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist nach wie vor sehr wahrscheinlich.

Es ist weiterhin zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Der Kreis Plön liegt an der Ostsee mit ca. 50 km Küstenlinie und hat ca. 80 Seen mit z.T. großflächigen Feuchtbiotopen. Der Gewässeranteil an der Landfläche liegt bei 10,2% und allein der Große Plöner See hat eine Fläche von 29,1 km². Im Kreis Plön sind viele attraktive Rastgebiete für migrierende Wasservögel und viele Seen haben eine besondere Bedeutung für Wasservögel (z.T. ganzjährig). Hier ist im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen.

Mit Stand vom 05.11.2020 waren über 1.500 Geflügelhalter im Kreis Plön registriert. In diesen Betrieben wurden über 800.000 Stück Geflügel gehalten. Mit ca. 800 Stück Geflügel / km² hat der Kreis Plön eine hohe Geflügeldichte.



Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in umliegenden Kreisen),
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, weiterhin eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

In der Pressemitteilung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) vom 03.12.2020 appellierte der Landwirtschaftsminister an die Geflügelhalter, ihre Tiere durch die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen weiterhin bestmöglich zu schützen. Zuvor bat das MELUND mit Erlass vom 09.11.2020 die landesweite Aufstallung von Hausgeflügel nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuordnen. Dieses erfolgte im Kreis Plön mit der Allgemeinverfügung vom 10.11.2020. Die bisherigen Maßnahmen werden mit dieser Allgemeinverfügung verlängert.

Begründung zu Anordnung Nr. 2:

Gemäß § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es weiterhin erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben im gesamten Kreisgebiet zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist jede Maßnahme, die zum gewünschten Ziel führt. Ziel ist die Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit ist dasjenige Mittel anzuordnen, welches nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen



Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Schließlich muss die getroffene Maßnahme angemessen sein. Sie darf also nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. Abzuwägen ist also, ob das eingesetzte Mittel zu dem Angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht. Die durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben bewirkten Nachteile dürfen danach nicht schwerer wiegen als die Nachteile, welche ohne das Verbot entstehen.

Ohne das Verbot würde sich die Aviäre Influenza durch Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ausbreiten können. Dies würde zu immensen Folgen für die Tiere und Tierhalter sowie zu wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft führen. Es liegt kein Missverhältnis zwischen dem Verbot und dem Ziel der Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza vor. Da die Voraussetzungen nach wie vor zutreffen, wird auch dieses Verbot verlängert.

Somit ist das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Gemäß § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz gehören auch Tauben zum Vieh.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wurde bis zum 28.02.2021 befristet, da eine Neubeurteilung der Sachlage zu diesem Zeitpunkt sachgerecht erscheint. Unter anderem aufgrund der Erfahrungen mit der Geflügelpest in den Jahren 2016/ 2017 kann eine frühere Entbehrlichkeit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung ausgeschlossen werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.



Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, 08.12.2020

Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

Erreichbarkeiten

Kreis Plön	Kreis Plön, Die Landrätin Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön www.kreis-ploen.de
Veterinäramt Plön	Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Telefon: 04522-743-270 Fax: 04522-743-236 E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr
72 / 2020

8-8

Veröffentlichungsdatum: 09.12.2020

Weitere Informationen:

[Die Risikoeinschätzung des FLI: Stand 18.11.2020](#)

[Informationen der Landesregierung](#)

[Informationen des Friedrich-Loeffler-Institut \(FLI\)](#)